

Anlage 5 – Mobilitätskonzepte

Durch ein individuelles Mobilitätskonzept kann in den Gebietszonen I, II und III die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze und die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Fahrradabstellplätze von jeweils bis zu 40% ausgesetzt werden.

Folgende Anforderungen werden an ein Mobilitätskonzept gerichtet:

- Erstellung durch ein unabhängiges und qualifiziertes Ingenieurbüro. Die Qualifikation ist anhand der Berufsqualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss in einem einschlägigen Studiengang mit verkehrsplanerischem Schwerpunkt) und anhand von Referenzprojekten zur Ermittlung der Verkehrserzeugung nachzuweisen.
- Anwendung eines etablierten Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens einschließlich Berücksichtigung des bereits bestehenden Mobilitätsangebots vor Ort (Anbindung im Kfz-, Fahrrad- und öffentlichen Verkehr) sowie Differenzierung nach Nutzergruppen der baulichen Anlage, die sich hinsichtlich ihres Verkehrsverhaltens unterscheiden (z. B. für Gewerbebauten: Beschäftigte, Besucher*innen, Kund*innen, Lieferant*innen).
- Verwendung der aktuellsten verfügbaren empirischen Kenngrößen des Mobilitätsverhaltens, die zur konkreten baulichen Anlage bzw. zu den konkreten Nutzergruppen passen (z. B. Verwendung der Ergebnisse der Untersuchung „Mobilität in Deutschland“ für Aachen, Einzugsbereich von Besucher*innen der Anlage).
- Differenzierte Beschreibung der zu ergreifenden besonderen Maßnahmen. Aus der Beschreibung muss konkret hervorgehen, welchen Nutzergruppen welche Angebote zu welchen Konditionen zur Verfügung stehen und welcher Wirkungsmechanismus auf die Stellplatznachfrage qualitativ und quantitativ angenommen wird.
- Nachvollziehbare Herleitung des verringerten Kfz-Stellplatzbedarfs und Fahrradabstellplatzbedarfs unter Angabe und Begründung aller getroffenen Annahmen.
- Vorlage eines Evaluierungskonzepts, mit dem die Wirksamkeit des Mobilitätskonzepts (beispielsweise in Form von Verkehrserhebungen und -befragungen sowie Auswertung automatisiert erhobener Daten) evaluiert und die Maßnahmen ggf. angepasst können.

Nachweispflicht

Der Stadt ist jährlich der Nachweis über die Umsetzung und die Wirksamkeit des Mobilitätskonzepts vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird das Scheitern des Konzepts vermutet. Darüber hinaus muss jede Änderung von einer oder mehreren Maßnahmen des Mobilitätskonzepts genehmigt werden.

Scheitern des Konzepts

Bei Scheitern einzelner oder sämtlicher Maßnahmen des Mobilitätskonzepts sind in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Stellplatzsatzung die notwendigen Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze, deren Herstellungspflicht ausgesetzt war, herzustellen oder abzulösen.

Ein Scheitern einer Maßnahme tritt bei Einstellung der Angebote bzw. Rückbau der Anlagen ein und ist der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Bei teilweise umgesetzten Maßnahmen oder Maßnahmen, die nicht über die festgesetzte Laufzeit hinweg umgesetzt werden, werden die bereits erbrachten Leistungen anteilig im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme und deren Laufzeit auf die Anzahl der von der Herstellungspflicht ausgesetzten Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze angerechnet werden. Die Anzahl der nachträglich herzustellenden oder abzulösenden Stellplätze und Fahrradabstellplätze kann dementsprechend verringert werden.

Sicherheitsleistung

Für den Fall, dass nachträglich Stellplätze herzustellen oder abzulösen sind, ist von den Bauherr*innen eine Sicherheit in Höhe des Ablösebetrags nach dieser Satzung für jeden notwendigen Stellplatz zu leisten, dessen Herstellungspflicht ausgesetzt ist. Diese Sicherheit soll durch eine Bankbürgschaft erbracht werden.